

HANDWERKERBONUS

eine Förderung der österreichischen Bundesregierung

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Begriffsdefinitionen

3

1. Was ist ein Wohnobjekt?3
2. Was ist ein Wohnraum?3
3. Was ist eine Arbeitsleistung?3
4. Was ist eine Endrechnung?3

Wer kann eine Förderung beantragen?

3

5. Wer kann eine Förderung beantragen?3
6. Kann ich auch als MieterIn einen Antrag auf Förderung stellen?3
7. Kann ich als VermieterIn eines Wohnobjektes einen Antrag auf Förderung stellen?3
8. Kann ich auch für Arbeitsleistungen in meiner Wohnung einen Antrag stellen oder können nur Arbeitsleistungen an Einfamilienhäusern gefördert werden?4
9. Was ist bei der Antragstellung für ein Haus mit zwei getrennten Wohneinheiten zu beachten?4
10. Ich wohne im Ausland, mein Wohnobjekt ist aber in Österreich. Kann ich dennoch eine Förderung beantragen?4
11. Kann ich auch als Betrieb, Verein, Konfessionsgemeinschaft usw. einen Antrag stellen?4
12. Das Gebäude wird privat und betrieblich genutzt. Was muss ich beachten?4
13. Kann ich im Rahmen des „Handwerkerbonus“ mehrere Förderungsanträge stellen?4
14. Ich habe beim „Handwerkerbonus“ für das Jahr 2017 bereits einen Antrag gestellt, jedoch nicht die maximale Förderungssumme von 600 Euro erhalten. Kann ich daher einen weiteren Antrag stellen?4
15. Ich habe für das Jahr 2016 beim „Handwerkerbonus“ bereits einen Antrag gestellt. Kann ich für das Jahr 2017 ebenfalls einen Antrag einreichen?4

Was kann gefördert werden?

5

16. Für welche Maßnahmen werden Arbeitsleistungen gefördert?5
17. Wer kann Arbeitsleistungen durchführen?5
18. Wie weiß ich, ob eine Firma zur Ausführung der geförderten Arbeitsleistungen berechtigt ist?6
19. Können die Arbeitsleistungen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?6
20. Können Arbeitsleistungen von Ziviltechnikern, die staatlich befugte Architekten und Ingenieurkonsulenten sind, gefördert werden?6
21. Kann ich eine Förderung für reine Planungs- oder Beratungstätigkeiten erhalten?6
22. Können Entsorgungskosten zur Förderung eingereicht werden?6
23. Können Arbeiten im Rahmen der Erweiterung von Wohnraum gefördert werden?7
24. Können Arbeitsleistungen im Rahmen der Errichtung eines Neubaus gefördert werden?7
25. Sind Vorarbeiten in der Werkstatt förderungsfähig?7
26. Können Wartungsarbeiten gefördert werden?7
27. Können Arbeiten in meinem Garten gefördert werden?7
28. Können Arbeiten in Garage, Dachboden, Lagerraum u.ä. gefördert werden?7
29. Können Arbeiten an meinem Balkon, meiner Loggia oder Terrasse gefördert werden?7
30. Welche Arbeiten an Allgemeinräumen sind im mehrgeschoßigen Wohnbau förderungsfähig?7
31. Können Arbeiten an Einbaumöbeln gefördert werden?7
32. Ich habe einen Haupt- und Nebenwohnsitz in Österreich. Kann ich für beide Wohnsitze Arbeitsleistungen zur Förderung einreichen?8
33. Kann ich für meinen Nebenwohnsitz Arbeitsleistungen zur Förderung einreichen?8
34. Können für EIN Wohnobjekt mehrere Ansuchen gestellt werden?8
35. Ich habe einen Wohnsitz im Ausland. Können Arbeitsleistungen, die an diesem durchgeführt werden, auch gefördert werden?8
36. Sind Arbeitsleistungen, die in einem mehrgeschoßigen Wohnbau über die Hausverwaltung, Wohnungseigentümergeinschaft oder den/die GebäudeeigentümerIn durchgeführt werden, förderungsfähig?8

Förderungshöhen **9**

- 37. Wie hoch ist die maximale Förderung und wie wird sie berechnet?9
- 38. Wie berechnet sich die Förderung für eine Wohnung in einem mehrgeschoßigen Wohnbau?10
- 39. Kann diese Förderung parallel zu anderen Förderungen in Anspruch genommen werden?11
- 40. Kann ich die geförderten Arbeitsleistungen auch steuerlich absetzen?11
- 41. Ist es möglich, dass die Kosten für die geförderten Arbeitsleistungen zusätzlich auch von einer Versicherung abgedeckt werden?11

Förderungsfristen **11**

- 42. Wann kann ein Förderungsantrag gestellt werden?11
- 43. In welchem Zeitraum müssen die Arbeitsleistungen durchgeführt werden?11
- 44. In welchem Zeitraum müssen die Rechnungen ausgestellt werden?11
- 45. Kann ich Rechnungen aus 2016 auch im Jahr 2017 zur Förderung einreichen?11
- 46. Wann müssen die Rechnungen bezahlt worden sein?11
- 47. Werden beim „Handwerkerbonus“ Arbeitsleistungen gefördert, die vor dem 01.06.2016 durchgeführt oder begonnen wurden?12
- 48. Ist eine Auftragserteilung vor dem 01.06.2016 möglich?12
- 49. Kann eine Anzahlung vor dem 01.06.2016 getätigt werden?12
- 50. Wie lange muss ich die Unterlagen zum Förderungsantrag aufbewahren, wenn ich eine Förderung erhalten habe?12

Benötigte Unterlagen – Antragstellung **12**

- 51. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?12
- 52. Kann ich meinen Förderungsantrag elektronisch signieren?13
- 53. Warum muss ich einen Meldezettel/einen Auszug aus dem Melderegister beilegen?13
- 54. Was muss die Endrechnung beinhalten?13
- 55. Mein Handwerker unterliegt der Kleinunternehmerregelung. Was muss ich bei der Antragstellung beachten?13
- 56. Muss die Endrechnung auf den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin ausgestellt sein?13
- 57. Kann ich mehrere Endrechnungen in einem Antrag zusammenfassen?14
- 58. Werden beim „Handwerkerbonus“ Barzahlungen akzeptiert?14
- 59. Was muss als Zahlungsnachweis vorgelegt werden?14
- 60. Müssen die Unterlagen zur Antragstellung im Original oder in Kopie vorgelegt werden?14

Kontakt **15**

- 61. Wer kann mir weitere Fragen zum „Handwerkerbonus“ beantworten?15

Begriffsdefinitionen

1. Was ist ein Wohnobjekt?

Ein Wohnobjekt ist ein Ein- oder Zweifamilienhaus, Reihenhaus oder eine einzelne Wohnung in einem mehrgeschoßigen Wohnbau. Diese werden jeweils auch als Wohneinheit bezeichnet. Das Wohnobjekt muss sich im Inland befinden.

2. Was ist ein Wohnraum?

Zum Wohnraum zählen jene Bereiche, die Sie zu eigenen, dauernden Wohnzwecken nutzen, wie z.B. Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Vorzimmer usw.. Nicht zum Wohnraum gehören hingegen Garagen, Außenanlagen, Terrassen und Lagerräume sowie nicht bewohnte Dachbodenräume.

Stiegehäuser und Lift im mehrgeschoßigen Wohnbau werden dem Wohnraum zugerechnet.

3. Was ist eine Arbeitsleistung?

Unter Arbeitsleistung versteht man die Arbeitszeit eines Handwerkers, eines Ziviltechnikers oder befugten Gewerbetreibenden, welche für die Renovierung, Erhaltung und Modernisierung Ihres Wohnraumes aufgebracht wird. Es werden folglich nur Arbeitsleistungen gefördert, die am Wohnobjekt erbracht wurden. Eine Ausnahme bilden Fahrt- sowie Planungs- und Beratungskosten, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme entstanden sind.

Vorarbeiten bzw. Werkstattarbeiten bestimmter Gewerbe sind förderungsfähig, wenn sie eindeutig einem förderungsfähigen Bauteil zuzuordnen sind (z.B. Einbauküche, Einbaukästen, Türen).

Fahrtkosten können nur in Verbindung mit weiteren Arbeitsleistungen gefördert werden. Weist eine Endrechnung neben etwaigen Materialkosten nur Fahrtkosten auf (ohne weitere Arbeitsleistungen), so können die Fahrtkosten nicht gefördert werden.

Bitte beachten Sie weiters, dass Entsorgungskosten im Rahmen des Handwerkerbonus nicht förderungsfähig sind.

4. Was ist eine Endrechnung?

Eine Endrechnung (= Schlussrechnung) wird vom Handwerker, vom Ziviltechniker oder befugten Gewerbetreibenden nach Abschluss aller Arbeiten an den/die AuftraggeberIn gestellt.

Bei reinen Planungs- und Beratungsleistungen muss zum Zeitpunkt der Rechnungslegung die Planung bzw. Beratung abgeschlossen sein.

Förderungsfähig sind nur Endrechnungen. Rechnungen über Anzahlungen sowie Teilrechnungen können nicht gefördert werden. Achtung! Pauschalrechnungen ohne separat ausgewiesene Kostenposition für die Arbeitsleistung sind ebenso nicht förderungsfähig. Die Arbeitsleistung muss auf der Endrechnung gesondert angeführt werden. Nähere Informationen zum Inhalt einer Endrechnung finden Sie in Frage 54.

Wer kann eine Förderung beantragen?

5. Wer kann eine Förderung beantragen?

Die Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Der/Die AntragstellerIn muss das Wohnobjekt, an dem die Arbeitsleistungen durchgeführt werden, für private Wohnzwecke nutzen und dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein (Nachweis per Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister).

6. Kann ich auch als MieterIn einen Antrag auf Förderung stellen?

Ja. Sie können auch als MieterIn eines Hauses oder einer Wohnung einen Förderungsantrag im Rahmen des „Handwerkerbonus“ stellen.

7. Kann ich als VermieterIn eines Wohnobjektes einen Antrag auf Förderung stellen?

Nein. Um eine Förderung erhalten zu können, müssen Sie das Wohnobjekt, für welches Sie um Förderung ansuchen, für eigene Wohnzwecke nutzen und dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

8. Kann ich auch für Arbeitsleistungen in meiner Wohnung einen Antrag stellen oder können nur Arbeitsleistungen an Einfamilienhäusern gefördert werden?

Im Zuge dieser Förderungsaktion werden Arbeitsleistungen in Wohnungen ebenso gefördert, sofern diese im Zusammenhang mit einer Renovierung, Erhaltung und Modernisierung der Wohnung stehen und von einem Handwerker oder befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

9. Was ist bei der Antragstellung für ein Haus mit zwei getrennten Wohneinheiten zu beachten?

Bei einem Haus mit zwei getrennten Wohneinheiten (jeweils eigene Wohnungseingangstür), z.B. Zweifamilienhaus, Doppelhaus, Haus mit Einliegerwohnung usw. kann für jede Wohneinheit unabhängig voneinander ein Förderungsantrag gestellt werden. Hier müssen für die durchgeführten Arbeiten getrennte Rechnungen gelegt werden.

10. Ich wohne im Ausland, mein Wohnobjekt ist aber in Österreich. Kann ich dennoch eine Förderung beantragen?

Ja. Sie können eine Förderung beantragen, sofern Sie im Wohnobjekt mit Nebenwohnsitz gemeldet sind (Nachweis per Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister).

11. Kann ich auch als Betrieb, Verein, Konfessionsgemeinschaft usw. einen Antrag stellen?

Nein. Die Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ richtet sich ausschließlich an natürliche Personen, die ihr im Inland gelegenes Wohnobjekt für private Wohnzwecke nutzen und dort Handwerkerarbeitsleistungen zur Renovierung, Erhaltung und Modernisierung durchführen lassen.

12. Das Gebäude wird privat und betrieblich genutzt. Was muss ich beachten?

Es können ausschließlich Arbeitsleistungen gefördert werden, die in privat genutzten Wohnräumen von einem Handwerker oder befugten Unternehmen erbracht werden. Inhaltlich muss in der Endrechnung erkennbar sein, dass die Arbeitsleistung an den privaten Wohnräumen durchgeführt wurde.

Die Endrechnungen für diese Arbeitsleistungen müssen daher auch auf den/die WohnungsnutzerIn persönlich ausgestellt sein. Ausnahmen bestehen bei Arbeitsleistungen, die durch die Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung oder den/die GebäudeeigentümerIn selbst beauftragt und bezahlt und erst in weiterer Folge an den/die AntragstellerIn verrechnet werden. In diesem Fall kann die Endrechnung auch auf die Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung oder den/die GebäudeeigentümerIn lauten.

13. Kann ich im Rahmen des „Handwerkerbonus“ mehrere Förderungsanträge stellen?

Pro AntragstellerIn und Jahr (bzw. solange Budgetmittel vorhanden sind) kann für EIN Wohnobjekt nur EIN Förderungsantrag gestellt werden.

14. Ich habe beim „Handwerkerbonus“ für das Jahr 2017 bereits einen Antrag gestellt, jedoch nicht die maximale Förderungssumme von 600 Euro erhalten. Kann ich daher einen weiteren Antrag stellen?

Nein. Auch wenn im ersten Antrag die maximale Förderungshöhe nicht ausgeschöpft wurde, kann kein weiteres Ansuchen gestellt werden (siehe Frage 13).

15. Ich habe für das Jahr 2016 beim „Handwerkerbonus“ bereits einen Antrag gestellt. Kann ich für das Jahr 2017 ebenfalls einen Antrag einreichen?

Ja, für 2017 kann ein erneut ein Antrag zur Förderung weiterer Handwerkerleistungen gestellt werden. Die selbe Rechnung kann 2017 nicht nochmals eingereicht und gefördert werden. Anträge können nur solange gefördert werden, solange Budgetmittel vorhanden sind.

Was kann gefördert werden?

16. Für welche Maßnahmen werden Arbeitsleistungen gefördert?

Gefördert werden Arbeitsleistungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von für private Wohnzwecke genutztem Wohnraum. Das Wohnobjekt muss im Inland liegen. Förderungsfähig sind nur Arbeiten an fest mit dem Gebäude verbundenen Bereichen wie z.B. Mauern, Böden, Dach und Einbaumöbeln.

Förderungsfähige Maßnahmen sind u.a.:

- Malerarbeiten
- Erneuerung von Wandtapeten
- Austausch von Bodenbelägen
- Erneuerung/Dämmung von Dächern, Fassaden, oberster oder unterster Geschoßdecke
- Austausch von Fenstern
- Erneuerung von Installationen
- Verlegung von Wand- und Bodenfliesen
- Arbeiten an Einbaumöbeln, sofern diese fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Einbauküchen, Einbauschränke)
- Schädlingsbekämpfung (z.B. Holzwurmbekämpfung)
- Wartungsarbeiten, insofern diese nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben sind (z.B. Wartung von Heizungsanlagen)
- Planung und Beratung von förderungsfähigen Maßnahmen

Nicht förderungsfähig sind Arbeiten an freistehenden Möbeln, Bildern und sonstigen Einrichtungsgegenständen sowie Arbeiten an Gebäudeteilen/Elementen außerhalb des Wohnobjektes (Terrasse, Garten, Carport u.ä.). Arbeiten an Räumen außerhalb des eigentlichen Wohnraumes (unbewohnter Dachboden, Garage u.ä.) sind ebenfalls nicht Gegenstand der Förderungsaktion.

Nicht förderungsfähige Maßnahmen sind daher u.a.:

- Neuerrichtung oder Erweiterung von bestehendem Wohnraum (z.B. Dachbodenausbau)
- Arbeiten in Lagerräumen
- Arbeiten im Zusammenhang mit Möbeln, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Kastenrestauration, Schleifarbeiten an Tischflächen, neue Polsterung eines Sofas)
- Aufgrund gesetzlicher und behördlicher Auflagen durchgeführte Arbeitsleistungen (z.B.: Schornsteinkehrarbeiten)
- Gutachten (z.B. Mess- oder Überprüfungsarbeiten, Energieausweise)
- Ablesedienste und Abrechnungen bei Verbrauchszählern (z.B. Strom, Gas, Wasser, Heizung)
- Arbeitsleistungen außerhalb des eigentlichen Wohnraumes (z.B. Garten, Terrasse, Zaun, Pool, Zu- und Einfahrt)
- Einrichtungen zur Beschattung/Wetterschutz von Außenbereichen (z.B. Marquisen, Carports)

17. Wer kann Arbeitsleistungen durchführen?

Arbeitsleistungen können von allen Unternehmen durchgeführt werden, die zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes (iSd § 94 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) in Österreich befugt sind. Wenn es sich um kein Gewerbe iSd § 94 GewO 1994 handelt, muss das Unternehmen dennoch befugt sein, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung im Wohnbereich in Österreich auszuüben.

Im Folgenden finden Sie eine Liste der unter anderem zulässigen Gewerbe:

- Tischler und Drechsler; Holzbau-Meister (Zimmermeister)
- Dachdecker; Spengler
- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Tapezierer; Stukkateure und Trocken-ausbauer
- Bodenleger; Keramiker; Platten- und Fliesenleger; Steinmetzmeister einschließlich Kunststeiner-zeugung und Terrazzomacher
- Gas- und Sanitärtechnik; Heizungstechnik; Lüftungs-, Kälte- und Klimatechnik
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Kunststoffverarbeitung
- Hafner
- Rauchfangkehrer
- Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik; Kommunikationselektronik
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung; Schädlingsbekämpfung
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Baumeister, Ziviltechniker, Ingenieurbüros (planende und beratende Ingenieure)

18. Wie weiß ich, ob eine Firma zur Ausführung der geförderten Arbeitsleistungen berechtigt ist?

Auf der Webseite „Firmen A-Z“ der WKO unter www.firmen.wko.at/Web/SearchSimple.aspx können Sie sich darüber informieren, ob das Unternehmen, welches die Arbeitsleistungen an Ihrem Wohnobjekt durchführt, die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes hat. Ausländische Firmen finden Sie im Dienstleisterregister des BMWFW unter <https://dlr.bmwfw.gv.at/Search/SearchCompany.aspx> bzw. befugte Architekten/Architektinnen oder IngenieurkonsulentInnen unter <http://www.arching.at/baik/zt-verzeichnis/content.html>.

19. Können die Arbeitsleistungen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Das Unternehmen kann seinen Sitz im Ausland haben, es muss sich jedoch im Dienstleisterregister des BMWFW unter <https://dlr.bmwfw.gv.at/Search/SearchCompany.aspx> registriert haben. Die Endrechnungen müssen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

20. Können Arbeitsleistungen von Ziviltechnikern, die staatlich befugte Architekten und Ingenieurkonsulenten sind, gefördert werden?

Ja. Arbeitsleistungen für Ziviltechnikerleistungen im Zusammenhang mit Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von für private Wohnzwecke genutztem Wohnraum sind förderungsfähig. Bitte beachten Sie, dass Gutachten sowie aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durchgeführte Arbeitsleistungen nicht gefördert werden.

21. Kann ich eine Förderung für reine Planungs- oder Beratungstätigkeiten erhalten?

Ja. Eine Förderung für reine Planungs- oder Beratungstätigkeiten ist möglich, sofern die geplanten Maßnahmen den Förderungskriterien der Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ entsprechen.

22. Können Entsorgungskosten zur Förderung eingereicht werden?

Nein. Entsorgungskosten können beim „Handwerkerbonus“ nicht geltend gemacht werden. Bitte achten Sie darauf, dass in den zur Förderung eingereichten Endrechnungen die Arbeits- und Entsorgungskosten in separaten Kostenpositionen angeführt werden. Nur so können die Kosten für die Arbeitsleistungen anerkannt werden.

23. Können Arbeiten im Rahmen der Erweiterung von Wohnraum gefördert werden?

Nein. Die Erweiterung von Wohnraum ist nicht förderungsfähig (z.B. Ausbau des bisher nicht zu Wohnzwecken genutzten Dachbodens zur Schaffung von Wohnraum, Umbauten der Terrasse zu einem Wintergarten u.ä.).

24. Können Arbeitsleistungen im Rahmen der Errichtung eines Neubaus gefördert werden?

Nein. Arbeitsleistungen, die im Rahmen der Errichtung eines Neubaus geleistet werden, sind nicht förderungsfähig.

25. Sind Vorarbeiten in der Werkstatt förderungsfähig?

Ja. Vorarbeiten in der Werkstatt können zur Förderung eingereicht werden, wenn die Vorarbeiten eindeutig einem förderungsfähigen Bauteil zuzuordnen sind (z.B. Einbauküche, Einbaukästen, Türen). Für bestimmte Gewerbe (z.B. Tischler, Drechsler, usw.) sind Werkstattarbeiten notwendig, um die späteren Arbeitsleistungen am Wohnobjekt letztendlich durchführen zu können. Die Arbeitsleistungen müssen auch hierfür gesondert auf der Endrechnung angeführt sein.

26. Können Wartungsarbeiten gefördert werden?

Ja. Wartungsarbeiten für Maßnahmen der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung sind förderungsfähig (z.B. Wartung von Heizungsanlagen). Nicht förderungsfähig sind Wartungsarbeiten, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen oder Aufträge durchgeführt werden (z.B. regelmäßige Schornstein-Kehrarbeiten).

27. Können Arbeiten in meinem Garten gefördert werden?

Nein. Arbeitsleistungen außerhalb des eigentlichen Wohnraumes (z. B. Garten, Terrasse, Zaun, Pool, Zu- und Einfahrt usw.) sind nicht förderungsfähig.

28. Können Arbeiten in Garage, Dachboden, Lagerraum u.ä. gefördert werden?

Nein. Arbeitsleistungen an Gebäudebereichen, die nicht als Wohnraum genutzt werden (z.B. Lagerräume, Dachböden u.ä.), sind nicht förderungsfähig. Müllräume, Fahrrad- und Kinderwagenabstellräume zählen ebenfalls als Lagerräume.

29. Können Arbeiten an meinem Balkon, meiner Loggia oder Terrasse gefördert werden?

Arbeitsleistungen, die an Balkonen, Loggien und Dachterrassen durchgeführt werden, sind förderungsfähig, wenn diese Teil des Gebäudes bzw. der Gebäudehülle sind. Das bedeutet, dass diese an der Fassade und/oder auf einem Gebäudeteil (z.B. dem darunter liegenden Geschoß) angebracht sind. Handelt es sich jedoch um eine Terrasse, die Teil des Gartens ist (z.B. auf einem Schotterbett errichtet), sind Arbeitsleistungen an dieser nicht förderungsfähig, da die Maßnahmen den Außenbereich betreffen und somit nicht Gegenstand der Förderungsaktion sind.

Bitte beachten Sie, dass nur Arbeitsleistungen an Balkonen, Loggien und Dachterrassen förderungsfähig sind, die der Instandhaltung dieser dienen, wie z.B. Erneuerung des Belages oder des Geländers. Die Neuerrichtung eines Balkons, einer Loggia oder Dachterrasse sowie dekorative Maßnahmen (z.B. Errichtung eines Hochbeetes, Bau einer Sitzbank usw.) können nicht zur Förderung eingereicht werden.

30. Welche Arbeiten an Allgemeinräumen sind im mehrgeschoßigen Wohnbau förderungsfähig?

In mehrgeschoßigen Wohngebäuden sind Arbeiten am Stiegenhaus und in den Gängen, in der Waschküche sowie am Lift förderungsfähig. Diese Bereiche werden dem Wohnraum zugeordnet.

31. Können Arbeiten an Einbaumöbeln gefördert werden?

Ja. Arbeitsleistungen an Einbaumöbeln sind förderungsfähig, sofern diese fest mit dem Gebäude verbunden (z.B. Einbauküchen, Einbauschränke usw.) und auf die speziellen Maße eines Raumes angepasst sind. Arbeiten an Möbeln, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind, werden jedoch nicht gefördert (z.B. Kastenrestauration, Schleifarbeiten an Holzflächen, neue Polsterung eines Sofas usw.).

32. Ich habe einen Haupt- und Nebenwohnsitz in Österreich. Kann ich für beide Wohnsitze Arbeitsleistungen zur Förderung einreichen?

Nein. Pro AntragstellerIn und Jahr kann nur einmal ein Antrag für ein Wohnobjekt gestellt werden. Pro Förderungsantrag können nur Endrechnungen eingereicht werden, die EIN Wohnobjekt betreffen, d.h. es ist nicht möglich Arbeitsleistungen an Ihrem Hauptwohnsitz gemeinsam mit Arbeitsleistungen an Ihrem Nebenwohnsitz in einem Antrag einzureichen. Bitte beachten Sie, dass Anträge nur so lange gestellt werden können, wie Budget vorhanden ist.

33. Kann ich für meinen Nebenwohnsitz Arbeitsleistungen zur Förderung einreichen?

Ja. Sie können einen Förderungsantrag für Arbeitsleistungen, die an Ihrem Nebenwohnsitz durchgeführt werden, stellen. Bitte beachten Sie, dass jede/r AntragstellerIn im Rahmen des „Handwerkerbonus“ pro Jahr nur für ein Wohnobjekt und nur **einmal** eine Förderung erhalten kann. Dieser eine Förderungsantrag darf nur Arbeitsleistungen enthalten, die an ein und demselben Wohnobjekt (Haupt- ODER Nebenwohnsitz) durchgeführt wurden.

Werden Arbeitsleistungen am Nebenwohnsitz zur Förderung eingereicht, muss aus dem Meldezettel bzw. aus dem Auszug des Melderegisters hervorgehen, dass der/die AntragstellerIn am Nebenwohnsitz gemeldet ist.

34. Können für EIN Wohnobjekt mehrere Ansuchen gestellt werden?

Ja. Jedoch müssen die Anträge von unterschiedlichen Wohnungsbenutzern/WohnungsbenutzerInnen gestellt werden. Die Förderung ist mit 600 Euro pro Wohnobjekt und Jahr beschränkt. Wurde für einen Antrag bereits die maximale Förderungshöhe von 600 Euro für ein Wohnobjekt gewährt, kann für weitere Anträge für dasselbe Wohnobjekt keine Förderung mehr vergeben werden.

Des Weiteren können andere WohnungsbenutzerInnen für ihr Objekt nicht dieselben Rechnungen für einen neuerlichen Antrag beilegen, sondern es müssen verschiedene Arbeitsleistungen und somit auch getrennte Endrechnungen eingereicht werden, damit beide Anträge förderungsfähig sind.

D.h. Frau X und Herr Y könnten für ihre gemeinsame Wohnung jeweils einen Förderungsantrag mit unterschiedlichen Endrechnungen stellen, die maximale Förderung für die gesamte Wohnung (= Wohnobjekt) ist mit 600 Euro pro Jahr begrenzt.

Da für 2017 Förderungsmittel zur Verfügung stehen, kann 2017 ein neuerlicher Antrag zur Förderung weiterer Handwerkerleistungen gestellt werden.

35. Ich habe einen Wohnsitz im Ausland. Können Arbeitsleistungen, die an diesem durchgeführt werden, auch gefördert werden?

Nein. Die Förderung von Arbeitsleistungen, die an einem Objekt außerhalb von Österreich durchgeführt werden, ist nicht möglich.

36. Sind Arbeitsleistungen, die in einem mehrgeschoßigen Wohnbau über die Hausverwaltung, Wohnungseigentümergeinschaft oder den/die GebäudeeigentümerIn durchgeführt werden, förderungsfähig?

Ja. Arbeitsleistungen in einem mehrgeschoßigen Wohnbau sind förderungsfähig, auch wenn diese nicht direkt vom/von der AntragstellerIn bezahlt wurden. Jeder/Jede einzelne WohnungsnutzerIn kann für seine/ihre Wohnung einen Antrag stellen. Die Kosten für die Arbeitsleistung, die in einer Gesamtrechnung endabgerechnet werden (z.B. Arbeiten an der Fassade, im Stiegenhaus usw.) und das gesamte Gebäude betreffen, sind aliquot für die jeweilige Wohnung förderungsfähig. Beachten Sie dazu die Information über die beizubringenden Unterlagen in Frage 51.

Förderungshöhen

37. Wie hoch ist die maximale Förderung und wie wird sie berechnet?

Die Förderung beträgt 20 % der förderungsfähigen Kosten ohne Umsatzsteuer, jedoch maximal 600 Euro pro Wohnobjekt und Jahr. Das bedeutet, dass pro Wohnobjekt und Jahr Arbeitsleistungen in der Höhe von maximal 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer zur Förderung beantragt werden können. Zur Förderung eingereichte Kosten, die über 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer hinausgehen, werden für die Berechnung der Förderung nicht berücksichtigt.

Gleichzeitig können nur Endrechnungen gefördert werden, bei denen die Kosten für die jeweiligen Arbeitsleistungen mindestens 200 Euro ohne Umsatzsteuer pro Endrechnung betragen.

Die Förderungssumme wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet und auf das im Antrag angeführte Konto überwiesen.

Fallbeispiel: Ich bin EigentümerIn eines Einfamilienhauses und lasse mein Badezimmer vom Installateur bzw. vom Fliesenleger neu gestalten. Außerdem verlegt der Bodenleger den Parkettboden im Wohnzimmer neu. Der Maler bessert im Anschluss daran den Anstrich einer Wand aus. Im Garten lasse ich mir vom Tischler weiters eine Überdachung für die Terrasse bauen.

	Summen Endrechnungen exkl. USt.	davon Kosten Arbeitsleistung exkl. USt.
> Renovierung des Bades	7.000 Euro	1.000 Euro
> Parketterneuerung	1.500 Euro	800 Euro
> Malerarbeiten*	500 Euro	180 Euro
> Errichtung Terrassenüberdachung*	2.500 Euro	1.200 Euro
Summe förderungsfähige Kosten		1.800 Euro
Förderungsbetrag		360 Euro

* Information zur Förderungsberechnung:

- Die Kosten für die Arbeitsleistung des Malers sind zu niedrig (unter 200 Euro exkl. USt) und können deshalb nicht gefördert werden.
- Die Errichtung der Terrassenüberdachung ist eine Handwerkerleistung, die außerhalb des eigentlichen Wohnraums erbracht wird und daher nicht förderungsfähig ist.

38. Wie berechnet sich die Förderung für eine Wohnung in einem mehrgeschoßigen Wohnbau?

Die Förderung beträgt 20 % der förderungsfähigen Kosten ohne Umsatzsteuer, jedoch maximal 600 Euro pro Wohnobjekt und Jahr.

Fallbeispiel: Ich bin EigentümerIn einer Wohnung in einem mehrgeschoßigen Wohnbau mit 10 Wohnungen. Diese sind alle gleich groß, das heißt jeder/jede WohnungseigentümerIn trägt aliquot 10 % der Kosten für die Modernisierungen im Haus. Da die Hausverwaltung gerade das Stiegenhaus renoviert und die Fenster tauscht, nütze ich die Gelegenheit und lasse meine Wohnung ausmalen.

Variante A – Die Kosten für die Handwerkerleistungen wurden alle direkt vom/von der WohnungsnutzerIn bezahlt. → Die Förderungsberechnung erfolgt wie in Frage 37 erklärt.

Variante B – Die Kosten für die Handwerkerleistungen für das Stiegenhaus wurden von der Wohnungseigentümergeinschaft bezahlt und erst in einem zweiten Schritt an den/die WohnungsnutzerIn aliquot weiter verrechnet und von diesem/dieser bezahlt.

	Summen Endrechnungen exkl. USt.	davon Arbeitsleistung exkl. USt.
> Renovierung Stiegenhaus	2.000 Euro	200 Euro pro Wohnung
> Fenster	3.000 Euro	300 Euro pro Wohnung
> Ausmalen Wohnung	2.000 Euro	1.000 Euro
> <u>Summe förderungsfähige Kosten</u>		<u>1.500 Euro</u>
Förderungsbetrag		300 Euro

Bitte beachten Sie die unten stehenden Informationen bezüglich Antragsstellung und Förderungskriterien.

Endrechnungen und Bezahlung

Für die Malerarbeiten habe ich eine auf mich ausgestellte Rechnung erhalten und den Betrag direkt dem Malermeister überwiesen.

Für die Renovierung des Stiegenhauses hat die Hausverwaltung eine Übersicht meiner aliquot getragenen Kosten erstellt. Ich habe diesen Anteil an die Hausverwaltung überwiesen, die die Renovierung für die Wohnungseigentümergeinschaft koordiniert hat, und erhalte dafür einen Zahlungsnachweis.

Beilagen für den Förderungsantrag

Dem Förderungsantrag lege ich daher zusätzlich zum Meldezettel noch folgende Unterlagen in Kopie bei:

Malerarbeiten

- die auf mich ausgestellte Endrechnung
- Überweisungsbestätigung

Renovierung des Stiegenhauses

- Endrechnung für die Renovierung des gesamten Stiegenhauses ausgestellt auf die Wohnungseigentümergeinschaft
- Bestätigung der Überweisung des Gesamtbetrages durch die Hausverwaltung an das ausführende Unternehmen
- Zusammenstellung der Hausverwaltung über meine anteilig getragenen Kosten
- Bestätigung der Hausverwaltung, dass ich meinen aliquoten Anteil bereits in voller Höhe an die Hausverwaltung überwiesen habe (siehe Zusatzformular auf www.handwerkerbonus.gv.at)

39. Kann diese Förderung parallel zu anderen Förderungen in Anspruch genommen werden?

Nein. Für die zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen dürfen keine weiteren Förderungen von öffentlichen Stellen in Österreich (z.B. Wohnbauförderung, Sanierungsscheck usw.) oder der EU in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass eine beim „Handwerkerbonus“ eingereichte Rechnung nicht nochmals bei dieser Aktion selbst oder bei weiteren Förderungsaktionen vorgelegt werden darf.

40. Kann ich die geförderten Arbeitsleistungen auch steuerlich absetzen?

Nein. Die geförderten Arbeitsleistungen können einkommensteuerlich nicht als Betriebsausgabe, Sonderausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

41. Ist es möglich, dass die Kosten für die geförderten Arbeitsleistungen zusätzlich auch von einer Versicherung abgedeckt werden?

Nein. Die Kosten der geförderten Arbeitsleistungen dürfen nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sein. Die anfallenden Kosten der zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen müssen in voller Höhe vom/von der AntragstellerIn selbst getragen werden.

Förderungsfristen

42. Wann kann ein Förderungsantrag gestellt werden?

Ein Förderungsantrag kann erst NACH Umsetzung der Maßnahme gestellt werden. Die Endrechnung muss zu diesem Zeitpunkt vorliegen und die Rechnungssumme an den Handwerker bereits überwiesen worden sein.

Förderungsanträge können ab 04.07.2016 gestellt werden. Anträge können bis längstens 28.02.2018 bei den Bausparkassenzentralen gestellt werden.

Anträge können jedenfalls nur so lange gefördert werden, wie Budgetmittel vorhanden sind. Bei Ausschöpfung der Förderungsmittel wird die Aktion vorzeitig beendet und es können keine Anträge mehr gestellt oder genehmigt und Förderungen ausbezahlt werden.

Für das Jahr 2016 sowie für das Jahr 2017 stehen jeweils bis zu 20 Mio. Euro an Förderungsbudget zur Verfügung.

43. In welchem Zeitraum müssen die Arbeitsleistungen durchgeführt werden?

Die im Rahmen des „Handwerkerbonus“ zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen dürfen frühestens ab dem 01.06.2016 erbracht und müssen spätestens am 31.12.2017 abgeschlossen worden sein. Das Datum der eingereichten Endrechnungen und der Liefer- und Leistungszeitraum der Handwerkerleistungen dürfen dabei nicht vor dem 01.06.2016 liegen. Arbeiten, die vor dem 01.06.2016 begonnen oder abgeschlossen wurden, sind nicht förderungsfähig.

44. In welchem Zeitraum müssen die Rechnungen ausgestellt werden?

Die zur Förderung eingereichten Endrechnungen müssen ein Rechnungsdatum aufweisen, das zwischen dem 01.06.2016 und 31.12.2017 liegt.

45. Kann ich Rechnungen aus 2016 auch im Jahr 2017 zur Förderung einreichen?

Ja. Sofern der Liefer- und Leistungszeitraum sowie das Rechnungsdatum nicht vor dem 1.6.2016 liegen, können Rechnungen auch erst im Jahr 2017 zur Förderung eingereicht werden. Eine Rechnung darf insgesamt nur einmal zur Förderung eingereicht werden.

46. Wann müssen die Rechnungen bezahlt worden sein?

Da der Antrag erst nach Umsetzung der Maßnahmen gestellt werden kann, müssen die Endrechnungen VOR Antragstellung bezahlt werden. Ein Zahlungsnachweis zur jeweiligen Endrechnung ist dem Antrag beizulegen.

47. Werden beim „Handwerkerbonus“ Arbeitsleistungen gefördert, die vor dem 01.06.2016 durchgeführt oder begonnen wurden?

Nein. Diese Arbeitsleistungen sind nicht förderungsfähig. Im Rahmen der Förderungsaktion können nur Arbeitsleistungen anerkannt werden, die zwischen dem 01.06.2016 und 31.12.2017 durchgeführt werden.

Beispiel: Frau X lässt den Boden ihrer Wohnung austauschen. Der Bodenleger entfernt den bestehenden Teppichboden am 31.05.2016 und benötigt dafür einen Manntag. Der Bodenleger kommt am 02.07.2016 wieder mit einem/r MitarbeiterIn und verlegt innerhalb von 2 Tagen den neuen Boden. Frau X kann die Kosten für die Arbeitsleistung nicht zur Förderung einreichen, da der erste Tag der Arbeitsleistungen vor dem frühestmöglichen Datum zur Umsetzung liegt. Siehe dazu auch Frage 43.

48. Ist eine Auftragserteilung vor dem 01.06.2016 möglich?

Ja. Eine Auftragserteilung vor dem 01.06.2016 ist möglich.

49. Kann eine Anzahlung vor dem 01.06.2016 getätigt werden?

Ja. Anzahlungen dürfen vor dem 01.06.2016 geleistet worden sein. Die Handwerkerarbeiten dürfen jedoch nicht vor dem 01.06.2016 begonnen worden sein. Beachten Sie, dass nur Endrechnungen gefördert werden können, die ein Rechnungsdatum 01.06.2016 oder später aufweisen. Siehe dazu auch Frage 44.

50. Wie lange muss ich die Unterlagen zum Förderungsantrag aufbewahren, wenn ich eine Förderung erhalten habe?

Sie als FörderungsnehmerIn sind dazu verpflichtet, Antragsunterlagen und Nachweise über die Durchführung der Arbeitsleistungen sieben Jahre aufzubewahren. Diese sind im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle durch Prüfbehörden vorzulegen und dienen als Nachweis, dass die Förderung rechtmäßig von Ihnen bezogen wurde. Sollten die Maßnahmen nach Fertigstellung durch den Handwerker nur schwer von der Prüfbehörde nachvollziehbar sein, wie z.B. die Anbringung von Unterputz, von Schalungen, diverse Vorarbeiten usw., hat der/die FörderungsnehmerIn eine geeignete Dokumentation anzulegen (z.B. Fotos).

Benötigte Unterlagen – Antragstellung

51. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?

Für die Antragstellung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular
- Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister
- detaillierte Endrechnungen für die zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen
- Zahlungsnachweise zu den Endrechnungen

Sollten die Arbeitsleistungen nicht vom/von der AntragstellerIn direkt, sondern von der Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung bzw. dem/der GebäudeeigentümerIn bezahlt werden, sind dem Antrag neben dem Meldezettel bzw. dem Auszug aus dem Melderegister folgende Unterlagen und Bestätigungen beizulegen:

- Endrechnungen, ausgestellt auf die Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung bzw. den/die GebäudeeigentümerIn.
- Zahlungsnachweis(e) des Gesamtbetrages der Endrechnung(en) an das ausführende Unternehmen.
- Information über die Höhe der anteiligen Kosten für die Wohnung des Antragstellers/der Antragstellerin. Der Anteil an den Gesamtkosten sowie an den Arbeitsleistungen muss separat angeführt sein.
- Bestätigung, dass der/die jeweilige AntragstellerIn die anteiligen Kosten selbst getragen hat (Zusatzformular auf www.handwerkerbonus.gv.at).

Diese Nachweise und Bestätigungen müssen von der jeweiligen Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung oder dem/der GebäudeeigentümerIn ausgestellt sein.

Alle Beilagen sind mit dem Förderungsantrag bevorzugt per E-Mail oder Fax an eine Bausparkassenzentrale zu senden. Es ist jedoch auch eine Abgabe der Antragsunterlagen in den zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörenden Filialen oder eine Übermittlung per Post möglich. In diesem Fall sind die Dokumente nur in Kopie beizulegen. Originale sind nicht erforderlich und werden nicht retourniert.

52. Kann ich meinen Förderungsantrag elektronisch signieren?

Ja. Eine elektronische Signatur des Förderungsantrages ist möglich. In Österreich ist die elektronische Unterschrift mittels Handy oder Bürgerkarte gängig. Weitere Informationen und Anleitungen, wie Sie zu einer elektronischen Unterschrift kommen, finden Sie online unter www.buergerkarte.at sowie www.digitales.oesterreich.gv.at.

53. Warum muss ich einen Meldezettel/einen Auszug aus dem Melderegister beilegen?

Der Meldezettel bzw. der Auszug aus dem Melderegister dient als Nachweis, dass Sie am Wohnobjekt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und dieses zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Dies ist eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

54. Was muss die Endrechnung beinhalten?

Die Endrechnung (= Schlussrechnung) muss eine Beschreibung der Leistung enthalten, die die Förderungsfähigkeit im Rahmen der Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ nachweist, d.h. beschreiben, welche Maßnahmen zur Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung des Wohnraumes durchgeführt wurden.

Die Kosten für die Arbeitsleistung, Planungs- und Fahrtkosten müssen gesondert ausgewiesen sein. Beachten Sie, dass Entsorgungskosten nicht in ein und derselben Kostenposition mit der Arbeitsleistung angeführt sein dürfen, da Entsorgungskosten im Rahmen des „Handwerkerbonus“ nicht förderungsfähig sind.

Weiters muss die Endrechnung den Anforderungen gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. I Nr 663/1994 entsprechen und u.a. folgende formale Angaben zwingend enthalten:

- Name und Adresse des Rechnungsempfängers/der Rechnungsempfängerin (= AntragstellerIn)
- Datum der Rechnungslegung
- Ort der Leistungserbringung, d.h. die genaue postalische Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, bei Wohnungen zusätzlich die Stiegennummer und/oder die Türnummer)
- Gesonderte Anführung der Arbeitsleistungen, d.h. Kosten für Material und Arbeitsleistung müssen auf der Rechnung getrennt angegeben werden (keine Pauschalrechnungen!)
- Leistungszeitraum, in dem die Arbeiten am Wohnobjekt durchgeführt wurden
- Anschrift des ausführenden Unternehmens

Förderungsfähig sind nur Endrechnungen. Anzahlungen sowie Teilrechnungen ohne die dazugehörigen Endrechnungen können bei der Berechnung der Förderungshöhe nicht berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie auch, dass nur Endrechnungen gefördert werden können, die eine Arbeitsleistung von mindestens 200 Euro (ohne Umsatzsteuer) aufweisen.

55. Mein Handwerker unterliegt der Kleinunternehmerregelung. Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Der Kleinunternehmer muss auf der Rechnung anführen, dass er der Kleinunternehmerregelung gemäß UStG unterliegt. Die von ihm ausgestellte Rechnung beinhaltet daher keine Umsatzsteuer. Die angeführten Beträge für die Gesamtsumme sowie für die Arbeitsleistungen können damit ohne Abzug im Antragsformular angeführt werden.

56. Muss die Endrechnung auf den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin ausgestellt sein?

Ja. Die eingereichten Endrechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin lauten. Eine Ausnahme besteht, wenn die Arbeiten nicht direkt vom/von der AntragstellerIn bezahlt werden. In diesem Fall kann die Rechnung auch auf die Wohnungseigentümergeinschaft, die Hausverwaltung oder den/die GebäudeeigentümerIn lauten.

57. Kann ich mehrere Endrechnungen in einem Antrag zusammenfassen?

Ja. Die Vorlage von mehreren Endrechnungen in einem Antrag ist möglich, sofern sich alle Endrechnungen auf ein und dasselbe Wohnobjekt beziehen.

58. Werden beim „Handwerkerbonus“ Barzahlungen akzeptiert?

Ja. Die zur Förderung beantragten Kosten können auch bar bezahlt werden. Es ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin jedoch nachzuweisen, dass die Kosten für die umgesetzten Arbeitsleistungen und der Rechnungsbetrag in voller Höhe an den Handwerker bezahlt wurden. Auch im Rahmen einer Barzahlung muss daher vom Handwerker ein Beleg über die empfangene Zahlung ausgestellt werden. Dieser Nachweis muss gemäß §132a BAO u.a. folgende Angaben enthalten:

- eindeutige Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
- eine fortlaufende Nummer, die die eindeutige Identifizierung des Geschäftsvorfalles ermöglicht
- Datum der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware/Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung

Der Handwerker muss vom Beleg eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung erstellen und diese für seine Buchhaltung aufbewahren.

59. Was muss als Zahlungsnachweis vorgelegt werden?

Im Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen ist festgelegt, dass der/die AntragstellerIn die Zahlung der zur Förderung eingereichten Endrechnungen an den Leistungserbringer nachweisen muss. Zur Bestätigung, dass Sie als natürliche Person die Kosten für die umgesetzten Arbeitsleistungen selbst getragen und den Rechnungsbetrag in voller Höhe an Ihren Handwerker bezahlt haben, gelten daher folgende Nachweise:

- Kontoauszug
- Erlagschein
- Internet-Überweisungsbestätigung
- Überweisungsbelege
- Kassenbeleg gemäß §132a BAO (Beachten Sie dazu die Informationen in Frage 58.)

60. Müssen die Unterlagen zur Antragstellung im Original oder in Kopie vorgelegt werden?

Die Dokumente sind mit dem Antrag vorzugsweise per E-Mail oder Fax zu übermitteln. Bei Übermittlung per Post sind Endrechnung(en) und Zahlungsnachweis(e) nur in Kopie beizulegen. Originale sind nicht erforderlich und werden nicht retourniert.

Kontakt

61. Wer kann mir weitere Fragen zum „Handwerkerbonus“ beantworten?

Alle Informationen zum „Handwerkerbonus“ sowie das Antragsformular finden Sie auf der Webseite www.handwerkerbonus.gv.at. Die Bausparkassenzentralen beantworten Ihnen unter den nachstehenden Kontaktdaten gerne weitere Fragen zur Förderungsaktion und zur Antragstellung:



start:bausparkasse AG

Litfaßstraße 8/2. OG, 1030 Wien
Tel: 01 31 380 – 451 | Fax: 388
handwerkerbonus@start-bausparkasse.at
www.start-bausparkasse.at



Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG

Kennwort „Handwerkerbonus“
Am Belvedere 1, 1100 Wien
Tel: 050 100 – 29800 | Fax : 929800
handwerkerbonus@sbausparkasse.co.at
www.sbausparkasse.at



Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.

Mooslackengasse 12, 1190 Wien
Tel: 01 546 46 – 36 | Fax: 2367
handwerkerbonus@raibau.at
www.bausparen.at



Bausparkasse Wüstenrot AG

Alpenstraße 70, 5033 Salzburg
Tel: 05 70 70 – 123 | Fax: 109
handwerkerbonus@wuestenrot.at
www.wuestenrot.at